

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

37. Sitzung (22.06.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

<p>Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg, des Fhrn. v. Böcklin, „ Hrn. Majors v. Türkheim, „ Fhrn. v. Rüd, t, „ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt und</p>	<p>des Hrn. Großhofmeisters Fhrn. v. Verkeim. Bon Seite der Regierungskommission: Hr. Staatsrath Fhr. v. Rüd, t, „ Ministerialdirector Regenauer, und „ Ministerialrath v. Stengel.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

- 1) ein Schreiben des Ministerialdirectors Eichrodt, worin er seine Stelle als Abgeordneter der Universität Heidelberg niederlegt,
Beil. Nr. 200 (ungedruckt);
- 2) eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Gesegentwurfs über die Gerichtsverfassung für das Großherzogthum Baden,
Beil. Nr. 201.

Die Kammer beschließt hinsichtlich des Gegenstandes unter Nr. 1. eine Mittheilung an die Großh. Regierung und in

Bezug auf denjenigen unter Nr. 2, die Ueberweisung an die bereits hierzu erwählte Commission.

Das Secretariat zeigt nunmehr an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, auf Errichtung von Ackerbauschulen, eine Commission, bestehend aus

dem Fhrn. v. Rüd, t,
„ „ v. Göler d. ä., und
„ Oberforstrath v. Gemmingen,

gewählt worden sei.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Discussion des Be-

richts des Geh. Rath's v. Neff über das provisorische Gesetz vom 29. Februar 1844, einige Abänderungen am Transit-
zolltarif betreffend.

Der Commissionsantrag, dem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen, wird ohne Bemerkung angenommen. Gleiches Resultat ergibt die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Fhrn. v. Söler d. ä. über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung von Abzug und Nachsteuer betreffend.

Fhr. v. Söler d. ä.: Der Commissionsbericht enthält gewissermaßen einen Widerspruch, welchen ich zu berichtigen habe. Es heißt nämlich auf Seite 2, Zelle 9: „Uns scheint es nun sehr ersprießlich ic.“ Dieser Satz soll aber heißen:

„Uns scheint es nun allerdings sehr ersprießlich, wenn Freizügigkeit nach dem Großherzogthum Baden stattfindet, weil dadurch die Vermögensverhältnisse der Einwanderer in unser Land verbessert werden.“

Hiernach ist nämlich die Commission, wenn sie blos finanzielle Gründe, und von ihnen ist in diesem Absatz die Rede, in Anschlag bringt, gegen den Abschluß der Verträge, die den Verzicht auf diese Abgabe enthalten. Sie kann, wie sich weiter unten zeigt, nur aus andern Gründen für das Aufgeben dieser Abgabe stimmen.

Fhr. v. Marschall: Die Adresse, zu deren Verathung wir berufen sind, ist veranlaßt durch eine Motion des Abgeordneten Böhme. Sein Antrag ging dahin, „daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhen möge, noch der jetzigen oder der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen zu lassen über die Aufhebung des fiskalischen Abzugs- und Nachsteuerrechts und über die Ablösung dieser Gefälle, insoweit sie andern Bezugberechtigten zustehen.“ Wäre dieser Antrag in der andern Kammer zu einer Adresse erhoben worden, so würde ich ihm gerne beigestimmt haben. Die Nachsteuer und der Abzug rührt unzweifelhaft aus den vogtelichen Verhältnissen des Mittelalters her, und charakterisirt sich daher als eine Abgabe, die nach heutigen Begriffen nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte angehört. Unsere Gesetzgebung beruht nun auf dem Grundsatz, daß alle Leistungen, welche die Natur einer Steuer an sich tragen, dessenungeachtet aber in Händen von Privaten sind, zur Herstellung der Rechtsgleichheit aufhören sollen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 28. Prot. Sest.

Vorzugsweise durch das Gesetz vom Jahr 1825 über die sogenannten alten Abgaben wurde dieser Grundsatz ins Leben gerufen und in Folge dieses Gesetzes wurden selbst manche Abgaben abgelöst, deren öffentlich-rechtlicher Charakter gewiß nicht so klar und unzweifelhaft ist, als beim Abzug und der Nachsteuer. Es ist also dieser Grundsatz in unserer Gesetzgebung durchgeführt, aber mit einer Ausnahme, nämlich dem Abzugsrechte und der Nachsteuer. Diese Abgabe ist zwar durch verschiedene ältere Verordnungen, ferner durch einen Bundesbeschluß von 1817, dann durch eine Reihe von Freizügigkeitsverträgen, endlich den in unseren Verhältnissen zum Auslande überhaupt und namentlich auch hier angenommenen Grundsatz der Reciprocität schon sehr beschränkt. Das Abzugsrecht hat gerade gegenüber denjenigen Staaten, nach welchen sich die Auswanderung im Großen beinahe allein richtet, nach Nordamerika, Rußland und den außer-deutschen östreichischen Staaten, für die Staatskasse und die Gemeinden aufgehört. Allein gerade dadurch, daß diese Verträge keine Wirkung äußern, noch äußern können auf die bezugsberechtigten Standes- und Grundherren wird eine Rechtungleichheit und offenbare Anomalie erhalten, welche nicht fortdauern sollte. Nicht, weil diese Abgabe dem sogenannten Naturrecht — worüber Jeder seine eigene Ansicht hat — widerstreite oder mit der Humanität unvereinbar sei, was nicht allgemein behauptet werden kann, und nur in einzelnen Fällen stattfinden mag, — sondern weil dieselbe mit den Grundsätzen unserer Verfassung und Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen ist, sollte sie fallen. Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings nicht unbedingt auf das Abzugsrecht des Staats, welches dieser vermöge seines Steuerregals gegenüber denjenigen Staaten, welche die Freizügigkeit nicht anerkennen, retorsionsweise ausübt; allein auch in so fern dürfte ohne Bedenken diese Steuer als eine unweckmäßige und eine solche, welche nur noch ein paar hundert Gulden einträgt, aufgegeben werden. Jener Grund ist aber ganz vollgültig in Hinsicht auf das Bezugsrecht der Standes- und Grundherren.

Eine Ablösung dieses Rechtes halte ich daher durch die Gerechtigkeit und das Interesse aller Betheiligten und der Gesamtheit für geboten, besonders auch deswegen, weil dadurch der Abschluß neuer Freizügigkeitsverträge und die

unbedingte Anwendung der Reciprocität gehindert wird. Ich sage „Ablösung“, denn von einer unentgeltlichen Aufhebung dieses Gefälls kann natürlich keine Rede sein. Das Abzugsrecht ist den Standes- und Grundherren durch die Declarationen zugesichert, Verträge aber müssen von Privaten wie von Regierungen heilig gehalten werden, denn es gibt nur eine Moral.

Nach diesen Grundsätzen stimme ich zwar dem Endantrage unserer verehrlichen Commission bei, nämlich die Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen, weil sie davon ausgeht, daß hier eine unentgeltliche Aufhebung stattfinden sollte. Ich würde aber, wie bereits bemerkt, sehr gerne dem Antrage beigestimmt haben, der von dem Hrn. Motionssteller in der andern Kammer gestellt worden ist, und ebenso dem Antrage der Minorität der Commission der zweiten Kammer, welcher dahin lautet:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrerbietigen Adresse um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, das die Nachsteuer, welche die Grund- und Standesherrn noch bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen Freizügigkeit stattfindet, zu beziehen haben, gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten aufhebt.“

Ich stelle es dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, nach Verwerfung dieser Adresse wenigstens einen Wunsch, welcher einem dieser Anträge entspräche, in das Protokoll niederzulegen.

Hr. v. Göler d. ä.: Für eine Aufhebung des fiskalischen Abzugsrechtes kann ich nicht stimmen; denn die Regierung muß Etwas geben können, wenn sie andere Staaten bewegen will, ihre Unterthanen unbesteuert nach Baden wegzuziehen zu lassen. Als Berechtigter wünsche ich, daß den Standes- und Grundherren für ihr Recht, das offenbar aus Verhältnissen abzuleiten ist, die nicht mehr für sie stattfinden, eine Entschädigung gegeben werde; da ich aber glaube, die Regierung sei schon durch frühere Gesetze dazu berechtigt und verpflichtet, sie aber die Ablösung doch nicht vornimmt, und die andere Kammer gewiß zu einem speciellen Entschädigungsgesetz ihre Einwilligung nicht geben wird, so kann ich auf den Antrag des Hrn. v. Marschall seinem ganzen Inhalte nach nicht eingehen, und muß als Mitglied der Commission nur auf Verwerfung der Adresse antragen.

Hr. v. Andlaw: Ich schließe mich den Ansichten des Hrn. v. Marschall an, indem ich auch glaube, daß das Fortbestehen dieses Gefälls als eine Art von Anomalie zu betrachten ist, und die Aufhebung desselben als wünschenswerth erscheinen muß, jedoch unter den von dem Hrn. v. Marschall gestellten Bedingungen. Nachdem diese Adresse in der zweiten Kammer beschloffen worden ist, läßt sich allerdings kaum mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, daß im Wege der Gesetzgebung eine Ablösung auf eine Weise erfolgen dürfte, wie sie der Gerechtigkeit entspricht. Ich glaube übrigens, daß diese Rücksicht die Regierung nicht abhalten wird, die Vorlage eines Gesetzes zu machen, und zwar sobald als möglich, weil ich das Fortbestehen dieses Verhältnisses für eine der größten Ungleichheiten, welche noch auf einzelnen Gemeinden ruht, und für eine ewige Quelle von Unzufriedenheit und Zerwürfissen halte, welche im gegenseitigen Interesse schwinden sollte. Wenn die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt sehen würde, im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten selbst auf kürzere Weise zum Ziele zu gelangen, so wird dieses von beiden Theilen mit Dank anerkannt werden. Von ihrem Standpunkte aus wird sie die geeigneten Schritte am besten ermeßen. Ich habe das Vertrauen, daß sie dieselben auch einleiten wird. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. v. Marschall auf Niederlegung des gedachten Wunsches zu Protokoll, insofern nicht eine Adresse beliebt werden sollte.

Staatsrath Nebelius: Auch ich schließe mich diesem Antrage an. Man hat in Baden schon unter der markgräflichen Regierung beabsichtigt, auf die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzugsrechtes hinzuwirken, und diese Abgabe nur darum, um den andern Regierungen ein Motiv zu geben, auch ihre Unterthanen unbelastet nach Baden abziehen zu lassen, festgehalten. Dieses Interesse ist nun fast ganz für uns hinweggefallen, da mit allen Staaten, wohin badische Unterthanen auswandern, und von wo eine Einwanderung nach Baden zu erwarten ist, Freizügigkeitsverträge bestehen.

In der Fortdauer des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in standesherrlichen Gebieten finde ich eine auffallende Anomalie und wünsche, daß die Ungleichheit, welche dadurch zwischen den Unterthanen in standes- und grundherrlichen und den-

jenigen in den unmittelbar landesherrlichen Gebieten besteht, verschwinden möchte. Ich zweifle nicht, daß man sehr leicht zu einer Uebereinkunft gelangen kann, und zwar durch unmittelbare Unterhandlung mit den Betheiligten; denn offenbar ist das Verhältniß, daß die Freizügigkeit in den andern Landesgegenden beinahe nach allen Staaten hin stattfindet, dem Werthe dieses Rechtes sehr nachtheilig. Diejenigen nämlich, welche ein großes Vermögen besitzen, können sich dieser Abgabe leicht dadurch entziehen, daß sie ein Heimathsrecht in einem unbedeutenden unmittelbar landesherrlichen Orte erwerben, und von da abziehen. Ein Maßstab für die Ablösung ist allerdings schwer zu finden, da in einem Bezirke oft ein bedeutender Ertrag aus dieser Abgabe gewonnen, in einem andern dagegen beinahe nichts bezogen wurde. Daher möchte wohl die Art und Weise der Entschädigungsberechnung die angemessene sein, daß man alle standes- und grundherrlichen Gebiete in eine Masse zusammenwirft, und nach Verhältniß des Steuercapitals dann die Abkaufsumme bestimmt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Die Berechtigung zum Bezug des Abzugs und der Nachsteuer ist vermöge der Declarationen den Standes- und Grundherren zugesichert, und kann daher auf keinen Fall ohne Entschädigung aufgehoben werden. Die Aufhebung des Abzugsrechtes im Allgemeinen würde wahrscheinlich schon viel lebhafter von andern Seiten betrieben worden sein, wenn dasselbe nicht nur wenige Theile des Landes berührte. In der untern Gegend des Landes kommt dasselbe äußerst selten zur Ausübung; ich kann aus meiner Erfahrung bekräftigen, daß seit 30—40 Jahren in manchen Orten der untern Gegend nicht ein Fall vorgekommen ist. Dagegen sind die Verhältnisse an der Schweizergränze ganz anderer Natur, weshalb die Befestigung des Abzugsrechtes in jenen Gegenden besondern Schwierigkeiten unterliegt. In einzelnen Kantonen der Schweiz wird nämlich auf diese Befugniß strenge gehalten; wir dürfen daher nicht erwarten, daß, wenn wir diese Abgabe aufheben, sie dort auch aufgehoben wird, und würden uns dadurch das Mittel der Retorsion aus der Hand geben. Es bleibt übrigens jedenfalls zu wünschen, daß diese Abgabe aufgehoben wird, weil sie unbezweifelst eine höchst ungleiche, namentlich hinsichtlich ihrer Größe ist, wenn auch

nur der Einzelne davon betroffen wird, diesem sehr empfindlich fällt, und gerade, da sie nicht viele trifft, die Entschädigung aus der Staatskasse von keiner großen Bedeutung sein dürfte.

Eine Erledigung dieser Sache in Beziehung auf die Ansprüche der Standes- und Grundherren wurde früher vorbereitet, indem man Durchschnitte des Erträgnisses dieser Abgabe von allen Betheiligten erhob, und Zusammenstellungen vorläufig gefertigt hat. Es schien übrigens nach unsern Verhältnissen und der Stellung der Regierung angemessener, diese Aufhebung durch ein Gesetz vorzubereiten, als einzelne Verträge mit den Berechtigten vorausgehen zu lassen, die ohnedies nur unter gewissen Bedingungen abgeschlossen werden könnten. Es wird sich nun, je nachdem die beiden Kammern sich aussprechen, zeigen, ob die Regierung Veranlassung hat, weitere Maßregeln zur Entfernung dieser noch bestehenden Abgaben eintreten zu lassen.

Staatsrath *Neenius*: Ich muß zugestehen, daß die Frage wegen Aufhebung des fiskalischen Nachsteuerrechtes in Beziehung auf die Schweizerkantone allerdings noch von Interesse ist. Ich werde aber hiedurch zugleich daran erinnern, daß gerade die Fortdauer der standes- und grundherrlichen Abzugsrechte das wichtigste Hinderniß ist zur Abschließung von Freizügigkeitsverträgen mit den Schweizerkantonen; denn es ist klar, daß ein Vorbehalt dieses Rechtes den Abschluß von Verträgen erschwert. Auch in dieser Beziehung ist also eine Aufhebung des standes- und grundherrlichen Abzugsrechtes gegen vollständige Entschädigung zu wünschen, und zwar eine allgemeine Aufhebung; denn wenn nur mit Einzelnen Verabredungen getroffen werden, so werden die noch übrigen Berechtigungen immer ein Hinderniß zur Abschließung solcher Verträge sein.

Ich wiederhole, daß ich mich ganz dem Antrage des *Fhrn. v. Marschall* anschließe.

Gch. Rath v. *Reck*: Es sind bei dieser Materie zwei ganz verschiedene Fälle zu unterscheiden. Der eine Fall betrifft das Fortbestehen des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in standes- und grundherrlichen Gebieten, während es in den unmittelbar landesherrlichen Landesgegenden aufgehoben ist. In dieser Beziehung bin ich mit dem *Fhrn. v. Marschall* einverstanden, daß darin eine Ungleichheit liege, die mit den

Grundsätzen der Verfassung und einer gleichen Besteuerung nicht vereinbar ist, und daher aufgehoben werden sollte.

Der andere Punkt betrifft aber das fiskalische Abzugs- und Nachsteuerrecht, welches in unmittelbar landesherrlichen Gebieten dann ausgeübt wird, wenn die Auswanderung oder die Erbschaft in ein Land geht, wo die nämlichen Abgaben gegenüber Baden erhoben werden; in diesem Falle besteht das Abzugs- und Nachsteuerrecht bei uns noch als Retorsionsmaßregel. Darin finde ich nun eine Ungleichheit insofern nicht, als alle Unterthanen, sobald sie als Auswanderer in dieselbe Lage kommen, auch gleich behandelt werden. Allein ich glaube, daß dieser Abzug den Grundsätzen der gleichen Vertheilung der Steuern widerspricht, und nach dem Geiste früherer Gesetze auch diese Ungleichheit endlich aufhören sollte. Der einzige Grund, der gegen eine allgemeine Aufhebung dieser Abgaben geltend gemacht werden könnte, besteht in dem Ausfall für die Staatskasse und dem Aufwand derselben für ihre Ablösung in standes- und grundherrlichen Gebieten, welcher aber, wie bereits nachgewiesen worden ist, nicht sehr bedeutend sein wird. Ohne dies sind die Fälle der Auswanderung in solche Staaten, in welchen noch Abzug und Nachsteuer erhoben wird, sehr selten. Die meisten Fälle der Auswanderung beschränken sich auf Nordamerika, Polen und die Krimm, wo diese Abgaben nicht erhoben werden. Ich schließe mich daher dem Antrage des Hrn. v. Marschall an, obgleich ich hinsichtlich der Form desselben der Ansicht bin, daß eine Adresse in diesem Sinne zweckmäßiger sei und auch bei der zweiten Kammer, da dort die Majorität, welche gegen den Antrag des Hrn. Motionsstellers war, sich nur auf sehr wenige Stimmen beschränkte, Anklang finden dürfte.

Hrn. v. Marschall: Es ist sehr richtig, daß die Abzugsverhältnisse gerade gegenüber der Schweiz von großer Bedeutung sind. Es existirt ein Staatsvertrag mit der Schweiz, wornach die Freizügigkeit von beiden Seiten festgesetzt ist. Von badischer Seite wurde aber ein Vorbehalt in Beziehung auf die Rechte der Standes- und Grundherren gemacht. Dieses hat die Folge, daß die nach Baden Einwandernden auch dem Abzug in der Schweiz retorsionsweise unterliegen, sobald die Einwanderung in standes- und grundherrliche Gebiete geschieht. Dadurch wurden bei der

Unklarheit des erwähnten Vorbehalts bereits Differenzen herbeigeführt. Der eidgenössische Vorort hat den Wunsch ausgesprochen, es möge diese Claujel aus jenen Verträgen schwinden. Es wäre daher gerade hinsichtlich der Schweiz zu wünschen, daß dieses Abzugsrecht abgelöst und eine allgemeine Freizügigkeit festgesetzt werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Es besteht dort das Abzugsrecht auch noch für einzelne Städte.

Was die Form der Erledigung dieses Gegenstandes betrifft, so halte ich es nach der Verfassung und der Geschäftsordnung für angemessener und erfolgreicher, wenn von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Adresse beschloffen wird. Die hohe Kammer dürfte hiezu um so mehr geneigt sein, als ein verehrter Redner bereits die Hoffnung ausgesprochen hat, daß die zweite Kammer einer Adresse in diesem Sinne die Zustimmung geben werde.

Die Regierung muß in dem vorliegenden Falle aus sehr begreiflichen Gründen, ehe sie eine Vorlage machen kann, einer Uebereinstimmung beider Kammern versichert sein, um sich nicht der Unannehmlichkeit auszusetzen, daß ein solches Gesetz sogleich bei der ersten Vorlage verworfen wird.

Hrn. v. Göler d. ä.: Die Commission war bei ihren Arbeiten sehr mangelhaft instruiert, weil bei den Beratungen kein Regierungscommissär anwesend war, und keiner beigezogen werden konnte. Dieselbe ist von einem Antrag auf ein Gesetz, wornach sich die Staatskasse durch Bezahlung des Ablösungswerts dieser Berechtigung an die Berechtigten die freie Verfügung erwerbe, nur deshalb abgestanden, weil sie der Ansicht war, daß zu einer solchen Vorlage die Regierung erst durch äußere Umstände veranlaßt werden könne, solche aber bis jetzt noch nicht eingetreten seien.

Nach der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs und des Hrn. v. Marschall ist nun die Regierung allerdings veranlaßt, ein derartiges Gesetz vorzulegen. Ich stelle daher im Namen der Commission den erwähnten Antrag. Will man den Standes- und Grundherren ihre Berechtigung abkaufen, so sollte man sich nicht, wie der Antrag der Minorität der zweiten Kammer, auf eine theilweise Ablösung derselben beschränken, sondern sie überhaupt ablösen.

Staatsrath Nebenius: Da die Schweiz geneigt ist,

einen allgemeinen Abzugsvertrag mit Baden abzuschließen, so erlaube ich mir den Antrag, daß die hohe Kammer in einer Adresse Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst bitten möge, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen zu lassen über die Aufhebung des fiscalischen Abzugs- und Nachsteuerrechts, und über die Ablösung dieser Gefälle, insoweit sie anderen Bezugsberechtigten zustehen.

Geh. Rath v. Reck unterstützt diesen Antrag.

Fhr. v. Marschall: Dieser Antrag ist nur der Form nach von dem meinigen verschieden. Ich habe darum Anstand genommen, eine Adresse in diesem Sinne zu beantragen, weil die andere Kammer derselben voraussichtlich nicht beitreten, dagegen eher von ihrem Beschluß abgehen wird, wenn die Regierung in Folge des zu Protokoll niedergelegten Wunsches ein Gesetz vorlegt und damit ihre Uebereinstimmung mit dieser hohen Kammer ausdrückt.

Staatsrath Nebenius: Es ist doch möglich, daß Manchen von den Mitgliedern, welche die Majorität in der zweiten Kammer gebildet haben, es nun, nachdem sie die Ansicht dieser hohen Kammer vernommen, willkommen wäre, wenigstens das Mindere zu erlangen, da sie die allgemeine Aufhebung dieser Abgabe nicht erreichen können.

Fhr. v. Göler d. ä.: Wer für das Freiziehen überhaupt ist, kann nur wünschen, daß Freizügigkeitsverträge abgeschlossen, nicht aber, daß der Abzug und die Nachsteuer unbedingt aufgehoben werden; denn dadurch werden wir uns nur binden und uns des Mittels entäußern, von andern Staaten die Freizügigkeit für die zu uns Auswandernden zu erlangen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Ich glaube, daß in dem Vorschlage des Hrn. Staatsrath Nebenius durchaus nichts Bedenkliches liegt; denn in der allgemeinen Aufhebung dieser Abgabe in unserem Lande wird auch für andere Staaten die Verpflichtung liegen, sie uns gegenüber aufzuheben. Jedenfalls dürfen Sie versichert sein, daß sich die Regierung darüber, wenn ein solcher Wunsch ausgesprochen wird, vorerst verlässigen wird. Wir würden sonst einem fremden Staate eine Erleichterung verschaffen, welche er uns nicht wieder gewährt.

Staatsrath Nebenius: Mein Antrag beruht auf der Voraussetzung, daß mit der Aufhebung unseres Abzugs-

rechts auch die Abzugsrechte in der Schweiz fallen. Andere Staaten sind hierbei nicht zu berücksichtigen; denn ich bin überzeugt, daß in Beziehung auf keinen andern Staat, in welchem Baden gegenüber die Freizügigkeit nicht besteht, noch eine irgend bedeutende wechselseitige Ein- und Auswanderung stattfindet.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Ueberall, wo die Nachsteuer und der Abzug noch besteht, werden sie nur zum Zwecke der Retorsion geübt. Dieses ist bei uns und in der Schweiz Grundsatz. Wenn wir also diese Abgaben nicht mehr erheben, so wird die Schweiz auch keinen Grund dazu haben. Die Ansicht des Fhrn. v. Göler d. ä. dürfte daher nicht die richtige sein.

Fhr. v. Andlaw: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Staatsraths Nebenius und erlaube mir die Frage an die hohe Regierung, ob sie nicht glaubt, im Wege der Uebereinkunft mit den Berechtigten das Ziel schneller zu erreichen. Es wird dadurch die Regierung in den Stand gesetzt, den Umfang des Dyfers genau kennen zu lernen, und wenn dieses kein großes ist, mit Bereitwilligkeit den Ständen entgegen zu kommen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Wenn die Stände durch eine gemeinschaftliche Adresse der Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß das vorgeschlagene Gesetz vorgelegt werde, so wird sie mit Hilfe der schon früher von allen Berechtigten erhobenen Durchschnittserträge die Entschädigungsverhältnisse näher in's Auge fassen, und die Sache so vorbereiten, daß mit der Vorlage eines Gesetzeswunschs auch dieser Punkt gehörig erörtert erscheinen wird. Der einfachste Weg wird dann wohl der sein, daß man sich mit den Berechtigten vereinbart.

Fhr. v. Marschall: Der Ansicht des Fhrn. v. Göler d. ä. scheint mir doch etwas Nichtiges zu Grund zu liegen. Wesentlich ist nur die Ablösung des Abzugsrechtes der Ständes- und Grundherren; die unbedingte Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechtes ist in der That von untergeordneter Bedeutung, da, wie bereits bemerkt worden, gegenüber den Staaten, wohin und von wo die meisten Auswanderungen aus und nach Baden stattfinden, die Freizügigkeit schon vermöge der Reciprocität stattfindet. Dagegen kann allerdings behauptet werden, daß hinsichtlich derjenigen Staaten,

die diesen Grundsatz nicht befolgen, die Retorsion nicht aufgegeben werden sollte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Um alle Bedenken zu beseitigen, könnte in dem zu erlassenden Gesetze die Regierung ermächtigt werden, das Abzugsrecht als Retorsionsmaßregel dennoch anzuwenden.

Staatsrath Nebenius: Man dürfte nur beifügen: „unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Retorsion“.

Fehr. v. Göler d. j.: Ich theile die Ansicht des Hrn. Berichterstatters, daß nur eine Ablösung der Rechte der Standes- und Grundherren, nicht aber eine allgemeine Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechts zu wünschen sei, würde aber den beifälligen Antrag wie die Minorität der zweiten Kammer fassen. Die Regierung hat alsdann immer freie Hand, Freizügigkeitsverträge abzuschließen, und ist durch die Bezugsrechte der Standes- und Grundherren nicht gehindert. Inzwischen würde ich es angemessen finden, wenn, wie von dem Hrn. Staatsrath Nebenius und Fehr. v. Andlaw bemerkt worden ist, die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt sehen möchte, mit den Standes- und Grundherren über die Ablösung zu unterhandeln. Ich für meinen Theil würde als Grundherr dagegen nichts zu erinnern haben. Obgleich ich weder von den Standesherrn, noch von den Grundherren ermächtigt bin, so glaube ich doch versichern zu können, daß man eine unentgeltliche Ablösung bewirken könnte, wenn man dagegen den Standesherrn das Vertretungsrecht in dieser hohen Kammer und den Grundherren eine Corporationsverfassung erteilen würde.

Fehr. v. Andlaw: Die Natur dieser Abgabe bringt es mit sich, daß die Ablösung durch die Staatskasse ohne Beizug der Betheiligten wird erfolgen müssen.

Die Kammer schreitet nunmehr zur Abstimmung, wobei der Antrag der Commission auf Verwerfung der Adresse der zweiten Kammer angenommen und nach dem Vorschlag des Hrn. Staatsrath Nebenius folgende Adresse beschloffen wird:

„Seine Königliche Hoheit unterthänigst um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wodurch das fiscalische Abzugs- und Nachsteuerrecht mit dem Vorbehalte aufgehoben wird, dasselbe im Retorsionswege gegen solche Staaten anzuwenden, welche die Freizügigkeit nach Baden nicht anerkennen, und wodurch ferner diese Gesälle, insoweit sie ande-

ren Bezugsberechtigten zustehen, aus der Staatskasse abgelöst werden.“

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Geh. Rathes v. Reck, über die Motion des Prälaten Hüffell, auf authentische Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Prälat Hüffell: Ich muß der verehrlichen Commission und insbesondere dem Hrn. Berichterstatter meinen aufrichtigen Dank dafür aussprechen, daß sie diesen Gegenstand so gründlich und mit so vieler Wärme behandelt haben; allein ich kann nicht umhin, einige Bedenken vorzutragen, die sich sowohl an die Ausführung im Ganzen, als auch an die besondern Anträge der Commission knüpfen.

Die Absicht, welche meiner Motion zu Grunde lag, war, eine authentische Interpretation des §. 65 des Schullehrergesetzes zu erlangen. Dieser Paragraph ist allerdings einer verschiedenen Auslegung fähig; ich möchte daher der Großh. Regierung durchaus keinen Vorwurf machen, wenn sie solchen gegen meine Ansicht auslegte. Der §. 65 setzt nämlich fest, daß unter Andern auch die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 63 für die einseitige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, in den Pensions- und Hülfesfond fallen, und veranlaßt die Frage, ob unter dem Ausdruck „Schullehrerstellen“ allein die Hauptlehrerstellen oder auch die Unterlehrerstellen zu verstehen seien?

Je nachdem die Beantwortung dieser Frage ausfällt, gestaltet sich nothwendig die Entscheidung über meine Motion. So wie ich glaube, sind unter den im §. 65 genannten Schullehrerstellen nur die Hauptlehrerstellen zu verstehen, und zwar aus den Gründen, welche ich die Ehre gehabt habe, in meiner Motion näher zu entwickeln; denn nur die Hauptlehrerstellen sind ständig, die Unterlehrerstellen aber bloß vorübergehend. Wenn z. B. ein Unterlehrer durch ein Regierungserkenntniß in einer Gemeinde angestellt wird, welche 120 Schulkinder zählt, und diese Zahl sich später vermindert, so hört die Unterlehrerstelle von selbst auf, und der Hauptlehrer hat allein den Unterricht zu erteilen. Die Unterlehrerstelle ist aber nicht allein vorübergehend je nach dem Fallen und Steigen der Anzahl der Schulkinder, sondern auch von andern Zufälligkeiten, z. B. der größern oder

geringern Fähigkeit, dem Alter des Hauptlehrers abhängig. Denn da das Gesetz in der Regel da, wo die Anzahl der Schulkinder 120 übersteigt, einen zweiten Lehrer verlangt, jedoch die Oberschulbehörde ermächtigt, auch eine größere bis zu 150 Kindern ansteigende Anzahl einem Lehrer zu überlassen, so wird die Tüchtigkeit und Rüstigkeit des Hauptlehrers auf die Erreicherung der Unterlehrerstelle ebenfalls einen Einfluß äußern.

Darin aber, daß die Stelle eines Unterlehrers, wo sie besteht, nur temporär und von manchen in der Individualität des Hauptlehrers beruhenden Zufälligkeiten abhängig ist, finde ich einen wesentlichen Unterschied zwischen ihr und der Hauptlehrerstelle, und zugleich den Grund, daß das Gesetz in dem §. 65 nur die ständigen Hauptlehrer, nicht aber die Unterlehrerstellen gemeint haben kann.

Das Gr. Ministerium des Innern hat eine andere Auslegung beliebt, und in einer Verordnung vom 12. December 1838 entschieden, daß die Gehalte der erledigten Unterlehrer-, sowie der Hauptlehrerstellen in den Pensions- und Hilfsfond fließen, und die ermittelten fixen Gehalte solcher Schulstellen, welche in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 oder auch später wieder wegen vermehrter Kinderzahl neu errichtet werden sollen, aber wegen Mangels an Candidaten nicht sogleich nach dem deßfalligen Erkenntniß besetzt werden, bis zu ihrer Besetzung zum Schulfond geschlagen, oder, sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden. Daraus entstand nun das Mißverhältniß, daß die Gemeinden in den meisten Fällen die fixen Gehalte zahlen mußten, ohne daß sie einen Unterlehrer erhielten, weil dies bei dem besten Willen der Behörden wegen des Mangels an solchem nicht möglich war; daß ferner die Hauptlehrer den Dienst der Unterlehrer versehen mußten, ohne eine andere Entschädigung als den diese treffenden Theil des Schulgeldes zu erhalten. Da aber häufig der Unterlehrer noch keinen Theil des Schulgeldes bezieht, und dieses dem Hauptlehrer zufällt, so wird diesem für seine vermehrte Anstrengung auch nicht die geringste Belohnung zu Theil.

Solche Verhältnisse können nach meinem Dafürhalten nicht länger bestehen. Wir haben Beispiele, daß manche Gemeinden auf diese Weise ganz unverhältnißmäßig belastet wurden, und

5—600 fl. bezahlen mußten, ohne einen Unterlehrer erhalten zu haben. Wir haben aber auch Fälle, daß Hauptlehrer, welche die Unterlehrerstelle mit versehen haben, des Gesetzes unkundig, den Gehalt des Unterlehrers in die Tasche gesteckt, und bei dem später erfolgten Wechsel des Bürgermeisters wieder haben herauszahlen müssen.

Entscheidet sich die hohe Kammer dahin, daß die Unterlehrerstellen mit in dem §. 65 begriffen sind, so fällt meine Motion von selbst. Wird aber die Auslegung so gegeben, daß die Unterlehrerstellen nicht zu den eigentlichen Schullehrerstellen gehören, also deren Gehalte nicht in den Pensions- und Hilfsfond, beziehungsweise den betreffenden Schulfond, fließen, so erhält dann die Sache eine ganz andere Wendung, als der Commissionsbericht genommen hat; dieser läßt sich auf eine Auslegung nicht ein, sondern umgeht die Sache, so daß dadurch mein Zweck nicht erreicht wird.

Der Antrag der Commission zerfällt in zwei Theile. Was den ersten derselben betrifft, so habe ich gegen ihn bedeutende Anstände. Denn daß der fixe Gehalt einer unbesetzten Schullehrerstelle verwendet werden dürfe, ist schon im §. 61 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ausgesprochen; zudem ist im folgenden Paragraphen der Oberschulbehörde die Ermächtigung gegeben, die nach §. 61 dem Schulverwalter zufallenden Beträge bis um 40 % zu erhöhen; es ist daher eine Vorsorge in dieser Beziehung nicht mehr nöthig.

Nun entsteht aber die Frage, in wie weit soll der fixe Gehalt der erledigten Unterlehrerstellen für Diejenigen, welche sie versehen, verwendet werden? Darüber bestimmt der Commissionsantrag nichts, indem er der Unterlehrer gar nicht erwähnt. Angenommen inzwischen, es umfasse der von der Commission gebrauchte Ausdruck „Schullehrerstelle“ auch die Unterlehrerstellen und der Antrag derselben finde daher auch auf diese Anwendung, so ist doch ein weiterer Anstand nicht gehoben. Wohin soll nun, da der Antrag dem Schulverweser nicht den ganzen Gehalt der erledigten Stelle zuweisen will, der Theil des Gehaltes fließen, welcher nach Abzug der Belohnung übrig bleibt?

Es wird daher, da nicht einmal hinsichtlich dieses Restes bestimmt ist, daß er den Gemeinden verbleibe, durch den

Commissionsantrag Dasjenige, was ich beseitigen wollte, auch nicht theilweise entfernt, nämlich daß die Gemeinden für eine Lehrerstelle zahlen, ohne daß diese besetzt ist.

Ich habe bereits bei der Commissionsberathung diese Ansicht ausgesprochen; ich vermag von derselben nicht abzugehen, und wiederhole daher meinen ursprünglichen Antrag, wie er in meiner Motionsbegründung enthalten ist. Wenn der Zweck erreicht wird, ist mir übrigens jeder rechtmäßige Weg dazu willkommen, weshalb ich nicht gegen den Antrag der Commission stimme, sondern nur wünsche, daß er die Sache genauer präcisire und so entscheide, daß für alle Zukunft die Anstände erschöpfend beseitigt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Auslegung, welche der Hr. Antragsteller dem §. 65 des Schulgesetzes gibt, dürfte nicht die richtige sein, und zwar schon nach dem Wortlaute des Gesetzes, der nur allgemein von erledigten Schulstellen spricht, ohne zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen zu unterscheiden. Das Gesetz wird also nach seinem klaren Wortlaute auf beide anzuwenden sein. Auf diese Weise wurde dasselbe auch von der Regierung, insbesondere bald nach seiner Erlassung in der Verordnung vom 12. December 1836, Regierungsblatt von 1837 Nr. 1., interpretirt. Aber nicht allein nach dem Sprachgebrauch, sondern auch nach dem Geiste des ganzen Gesetzes gelangen wir zu dieser Auslegung. Hätte der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen beabsichtigt, so müßte er sich auch darüber ausgesprochen haben, wie es mit den Intercalargefällen der Unterlehrerstellen gehalten werden sollte; allein das Gesetz enthält darüber nichts, und eine Lücke dürfte nicht wohl anzunehmen sein. Es ist auch gar kein Grund zu einer Unterscheidung zwischen Haupt- und Unterlehrern vorhanden. Man hat zwar für eine solche angeführt, die Unterlehrerstellen seien nicht ständig, wie die Hauptlehrerstellen, sondern nur vorübergehend, allein diese Behauptung ist eben so wenig im Gesetz begründet. Die Schullehrerstellen werden bekanntlich nach der Zahl der Kinder regulirt, und das Gesetz bestimmt dann weiter, daß, wenn zwei Lehrer angestellt sind, der eine der Haupt- und der andere der Unterlehrer ist. Hier ist die Unterlehrerstelle eben so fest bestimmt, als die

Hauptlehrerstelle, und in dieser Beziehung durchaus kein Unterschied gemacht. Es ist daher unstreitig die Auslegung, welche die Regierung dem §. 65 des Gesetzes gegeben hat, die richtige. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die strenge Anwendung dieses Gesetzes zum Theil große Lasten auf die Gemeinden geworfen hat; dies hat die Regierung schon in der Vollzugsverordnung vom 12. December 1836 anerkannt und versucht, durch diese, so weit es zulässig war, dem Uebelstande abzuweichen. Es ist richtig, daß manche Gemeinden, wie der Hr. Motionsteller bemerkt hat, unverhältnißmäßig belastet worden sind. Diese unverhältnißmäßige Belastung, welche wirklich in manchen Gemeinden mehrere 100 fl. betragen hat, rührt zum Theil daher, daß man bei der Vollziehung des Schulgesetzes, welche eine Menge von Arbeiten veranlaßt hat, nicht sogleich auf die Betreibung der Intercalargefälle Rücksicht nehmen konnte, wodurch bedeutende Rückstandssummen angewachsen sind. Die Bezahlung derselben fiel den Gemeinden hart; sie würde ihnen jedoch nicht hart gefallen sein, wenn sie in kleineren Raten hätte geschehen können. Es ist wahr, daß sie häufig durch die Unkenntniß des Gesetzes in diese Lage gekommen sind; allein sie haben sich dies selbst zuzuschreiben. Ich glaube also, daß dem Gesetz diejenige Auslegung, welche dem Hrn. Antragsteller die richtige scheint, nicht gegeben werden kann; ferner bin ich aber auch der Ansicht, daß eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der Motionsbegründer wünscht, nicht nothwendig ist, weil kein Grund vorliegt, die Intercalargefälle der Unterlehrerstellen anders zu behandeln, als diejenigen der Hauptlehrerstellen. Was hingegen nach dem Stand der bisherigen Gesetzgebung unbillig war, dürfte durch die Anträge der Commission am zweckmäßigsten beseitigt werden. Ich will daher im Allgemeinen hinsichtlich derselben nur bemerken, daß die Regierung gewiß jede Erleichterung und Aufbesserung der Lehrer, welche die Umstände zulassen, gerne bewilligen wird. Allein diese Sache hat zwei Seiten, von denen die eine nicht genügend herausgehoben worden ist, nämlich die, daß Alles, was den Lehrern hier gegeben werden soll, auf der andern Seite dem Schullehrerpenensions- und Hilfsfond entgeht. Dieser Fond, der einen Staatszuschuß von 28,000 fl. erhält, hat viele Bedürfnisse zu befriedigen; es ist bekannt, daß wir noch viele altersschwache Lehrer

haben, die wir wegen Mangels an Mitteln nicht pensioniren können. Schmälert man nun die Einkünfte dieses Hilfsfonds, so kommt man in die Lage, künftig weniger untaugliche Lehrer pensioniren zu können. Dies sei übrigens nur vorübergehend gesagt.

Geh. Rath v. Red: Der Hr. Motionssteller war bei den Berathungen der Commission gegenwärtig, und hat dort schon die Bemerkungen gemacht, die er heute wiederholte, und zugleich bestätigt, daß durch die Anträge der Commission seine Absichten in der Hauptsache erreicht werden. Nur über die Form konnten wir uns nicht vereinigen. Die Commission glaubt, daß der erwähnte Paragraph des Volksschulgesetzes einer authentischen Interpretation nicht bedürfe, weil diese Gesetzesstelle klar ist. Um jedoch der hohen Kammer einen bestimmten Antrag stellen zu können, hielt die Commission vor Allem für nothwendig, sich selbst klar zu machen, was durch die beantragte Interpretation eigentlich bezweckt werden soll. Dieses geht nämlich aus den speciellen Anträgen der Motion selbst nicht ganz deutlich hervor. In Folge der stattgefundenen Berathung kam man auf zwei Punkte, die an und für sich sehr einfach sind und getrennt gehalten werden müssen. Wenn nämlich, wie es häufig geschieht, Vacaturen eintreten, ein Lehrer versetzt wird oder auf eine andere Weise abgeht, so wird entweder ein besonderer Schulverwalter aufgestellt, oder die übrigen Lehrer haben den Dienst zu versehen. Für den ersten Fall gibt das Gesetz in den §§. 59 und 62 deutliche und genügende Bestimmungen, welche auch bisher genau befolgt wurden; hinsichtlich des letzten Falls läßt es aber im Zweifel, wie die andern, den Dienst des Ausgetretenen versiehenden Lehrer belohnt werden sollen; der §. 65 weist die Einkünfte der erledigten Schullehrerstellen dem Pensions- und Hilfsfond zu, insofern sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadengehalte bezogen werden.

Die Regierung, in deren Hand es lag, die Belohnung der Dienstverweiser zu bestimmen, hat nun durch den §. 9 der Verordnung vom 12. December 1838 die Anordnung getroffen, daß die Lehrer, die neben ihrem Dienst den des abgehenden Lehrers versehen, dafür nur den Antheil des Schul-

geldes, welcher diesem nach §. 43 des Gesetzes zugekommen war, erhalten.

Diese Belohnung hat in Betracht des die Thätigkeit voll auf in Anspruch nehmenden und durch die Besorgung des Unterrichts für seinen Collegen bedeutend vermehrten Dienstes des Schullehrers dem hochwürdigen Hrn. Prälaten zu gering erschienen, und ebenso der Commission. Allein häufig wird nicht einmal diese kleine Entschädigung dem Dienstverweiser zu Theil, da nach §. 43 des Gesetzes die Vertheilung des Schulgeldes von der Oberschulbehörde abhängt und diese dasselbe zuweilen nicht sämmtlichen Lehrern, sondern nur einem einzigen zuweist. Es kann daher der Fall eintreten, daß zwei Lehrer, von welchen einer das ganze Schulgeld bezieht, für den dritten abtretenden den Dienst versehen müssen und dafür auch nicht die geringste Belohnung erhalten. Aus diesen Gründen findet die Commission die im §. 9 der Verordnung enthaltene Bestimmung unbillig und glaubt, daß namentlich in den zuletzt erwähnten Fällen nicht allein das Schulgeld, sondern auch der vacante fixe Gehalt ganz oder theilweise gegeben werden soll.

Die hohe Regierungskommission hat bei diesem Antrag keinen Anstand gefunden, und die hohe Kammer wird ihm, wie ich hoffe, ihre Zustimmung nicht versagen.

Der Hr. Motionssteller hat hier einen Unterschied zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen machen wollen; allein ein solcher liegt weder im Gesetz, noch ist überhaupt ein Grund dafür vorhanden.

Das Präsidium leitet hierauf die Discussion zu den Commissionsanträgen und zwar zu

Nummer 1.

Prälat Hüffel: Ich muß wiederholen, daß durch diesen Antrag die verwickelten Verhältnisse, die man nur aus einer längern Praxis kennen lernen kann, nicht beseitigt werden. Es muß zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen unterschieden werden. Wenn ein Hauptlehrer aus seiner Stelle tritt, so ist durch das Gesetz genügende Vorsorge getroffen; hier handelt es sich aber davon, wie es gehalten werden soll, wenn ein Unterlehrer abgeht, und dessen Stelle nicht besetzt ist?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Der Commissionsbericht drückt sich hierüber ganz bestimmt aus. Wenn

die Unterlehrerstelle vacant ist, so soll der Lehrer, der dieselbe besorgt, das betreffende Schulgeld und überdies noch einen angemessenen Beitrag aus den Intercalargefällen erhalten.

Prälat Hüffel: Wohin fließt aber alsdann der Ueber- schuß der Intercalargefälle?

Ich will hauptsächlich die Gemeinden erleichtert wissen, damit sie nicht den Gehalt für einen Unterlehrer zahlen, welcher nicht vorhanden ist. Der Zweck meiner Motion wird daher durch den Commissionsantrag nicht vollständig erreicht, allein ich schließe mich demselben eventuell an.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an.

Nummer 2.

Geh. Rath v. Reck: Der Hr. Antragsteller hat bei der allgemeinen Discussion sich über diesen Punkt ausgesprochen; ich erlaube mir, denselben mit wenigen Worten auf seinen einfachen Standpunkt zurückzuführen. Die erledigten Schul- lehrerstellen lassen sich nämlich, je nachdem dieselben schon besetzt waren oder nicht, in zwei Klassen abtheilen. Hinsicht- lich der ersten Klasse glaubt die Commission, daß man auf den Antrag des Hrn. Motionsstellers nicht weiter eingehen sollte. Dagegen hat sie die Bestimmungen über die zweite Klasse einer wesentlichen Abänderung für nöthig erachtet. Nach unserem Schulgesetze muß nämlich nach einer gewissen Anzahl von Kindern in einer Schule ein weiterer Lehrer an- gestellt werden; der Vollzug des Gesetzes hat sich in sehr vielen Gemeinden wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten verzögert, und das Erkenntniß, daß die Zahl der Lehrer vermehrt werde, erfolgte häufig erst nach 2 bis 3 Jahren. Dieses bestimmte außerdem die Größe der Leh- rergehalte, wer dieselben zu bezahlen habe — was meistens den Gemeinden zur Last fiel — und hatte rückwirkende Kraft.

Nun erschien die Verordnung vom 12. December 1836, daß die Gemeinden, an deren Schulen auf diese Weise ein weiterer Lehrer angestellt werden soll, ein solcher aber wegen Mangel an Candidaten nicht zu finden ist, den Betrag des für diesen ermittelten fixen Gehalts zum bestehenden Schul- fond schlagen oder einen eigenen Schulfond anlegen müssen. Gerade durch die Verzögerung des Vollzugs blieben eine Reihe von Jahren hindurch die Beiträge theilweise im Rück- stand, woher es kam, daß manche Gemeinden mit 5—600 fl. in Anspruch genommen wurden. Ist nun schon diese Forde-

rung einer Leistung, wofür keine Gegenleistung gegeben wird, eine Härte, so hat sie auch keinen Zweck, denn das Schulgesetz sorgt für die Aufbringung der Lehrergehälte, und es ist für den Schulzweck ganz einerlei, ob die Mittel künftig aus Gemeindeumlagen oder auch zum Theil aus einem ersparten Capitalstock genommen werden. Die Commission hat daher den Antrag gestellt, daß die Gemeinden, welche in dieser Lage sind, nicht angehalten werden mögen, für die Zeit der Vacatur desselben ungeachtet den Gehalt zu zahlen, namentlich gegenwärtig, wo schon so große Lasten auf den Gemeinden ruhen.

Prälat Hüffel: Ich bin damit vollkommen einver- standen; allein ein zweiter Hauptpunkt, um welchen es sich handelt, ist von der Commission nicht berücksichtigt. Wie soll es gehen, wenn die Unterlehrerstelle bereits besetzt war, und aus Mangel an Lehrern nicht mehr besetzt werden kann? Müssen die Gemeinden dennoch den Gehalt bezahlen? Würde der Commissionsantrag sich darauf ausdehnen, daß die Gemeinden auch in diesem Falle nichts entrichten sollen, so würde ich mich mit demselben vollkommen vereinigen. Bleibt aber der zweite Satz des Commissionsantrags so, wie er ist, so wird meine Absicht nur zur Hälfte erreicht.

Staatsrath Rebenius: Was die Gemeinde für den Unterlehrer leisten muß, ist als eine Dotation zu betrachten. Ist die Unterlehrerstelle nicht besetzt, so läuft die Dotation, wie bei den Pfarrstellen, dennoch fort. Ich finde darin durch- aus keine Unbilligkeit, zumal da die Zwecke des Hülfsfonds in der Unterstützung der Lehrer bestehen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Wenn man den Grundsatz des Hrn. Antragstellers consequent verfolgen wollte, so müßte man die Zahlung aller Intercalargefälle aufheben, denn es besteht in dieser Beziehung kein Unter- schied zwischen Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen, und die Gemeinden müssen auch zu jenen beitragen. Warum hält man aber die Fortbezahlung des Gehalts für die Haupt- lehrerstelle nicht für Unrecht?

Prälat Hüffel: Unsere meisten Schulstellen haben be- sondere Dotationen; der Zuschuß der Gemeinde bezieht sich in der Regel nur auf die Unterlehrergehälte. Uebrigens ist es besser, Etwas zu erhalten, als gar nichts.

Die Kammer genehmigt den Commissionsantrag unter 2

und hierauf die Adresse, wie sie von der Commission vorgeschlagen wurde.

Staatsrath Nebenius berichtet endlich Namens der Petitioncommission über die Bitte der Erbbeständer des Unterhofs bei Wiesloch, eine dem Hofe als heimathsberechtigt heimgewiesene Familie betreffend,

Beil. Nr. 202.

Die Discussion wird in abgekürzter Form eröffnet.

Geh. Rath Vogel: In formeller Beziehung möchten doch Zweifel obwalten, ob die hohe Kammer nicht auf eine Berathung dieses Gegenstandes eingehen könnte, insofern man glaubt, daß die Petitionäre in verfassungsmäßigen Rechten gekränkt seien. Gerade darum könnten Zweifel entstehen, weil wir die Behörde nicht haben, von welcher im Bericht die Rede ist. Dann wäre es etwas Anderes, wenn genaue Vorschriften über das Verfahren in streitigen Administrativ-Rechtssachen beständen. Daher scheint es mir, daß einem Staatsangehörigen, der sich durch eine solche Administrativverfügung für beschwert erachtet und die Entthörung nachgewiesen hat, bei unserer jetzigen Einrichtung nicht entgegengehalten werden kann, daß eine solche Verfügung einer gerichtlichen Entscheidung gleichzuhaltend sei. Ich will mich

jedoch begnügen, nur den Zweifel anzuregen, welchen ich, ohne dem Commissionsantrage entgegenzutreten, hauptsächlich nur darum angeführt habe, um auch in dieser Beziehung anzudeuten, wie wichtig und unentbehrlich eine oberste selbstständige Staatsbehörde zur Entscheidung von streitigen, in das administrative Gebiet gehörigen Rechtssachen, von Kompetenzconflicten u. dgl. ist. Mit Recht hat dieses der Commissionsbericht berührt.

Fhr. v. Marschall: Was die formelle Frage betrifft, so halte ich die Grundsätze der Commission für richtig; die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel wäre wohl nur dann begründet, wenn dieser Fall als eine Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame anzusehen wäre, wo er sich dann allerdings zur Competenz der Kammer eignen würde.

Der Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen, wird hierauf genehmigt.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Fhr. v. Göler.
v. Kettner.